

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 6/6963 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes - Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes

Berichterstatter: Abgeordnete Scheringer-Wright

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 143. Sitzung am 28. März 2019 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019, in seiner 62. Sitzung am 2. Mai 2019, in seiner 63. Sitzung am 6. Juni 2019, in seiner 64. Sitzung am 12. Juni 2019, in seiner 65. Sitzung am 27. Juni 2019, in seiner 66. Sitzung am 4. Juli 2019 und in seiner 67. Sitzung am 29. August 2019 beraten und ein mündliches Anhörungsverfahren in öffentlicher Sitzung zu dem Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 2. Mai 2019 durchgeführt.

Zudem hat der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten ein schriftliches Anhörungsverfahren sowie ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren zu den Änderungsanträgen in Vorlagen 6/5532/5663 - Neufassung/5716/5773/5801 durchgeführt.

Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO (vergleiche Vorlage 6/5653).

Beschlussempfehlung:

A. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 (§ 6) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a (Abs. 3) wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

"aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt:

'Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie mit Personenkraftwagen, deren Fahrer beziehungsweise Mitfahrer im Besitz einer Sonderparkgenehmigung für Schwerbehinderte sind, ist auf befestigten Wegen erlaubt. Reiten und Radfahren ist auf dafür geeigneten, festen und befestigten Wegen sowie Straßen, auf denen forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht stattfinden, gestattet. Gesonderte Verkehrssicherungspflichten für den Waldbesitzer ergeben sich daraus nicht. Der Benutzer hat sich auf die aus der Waldeigenschaft der Wege und Straßen sowie deren Zustand und Bewirtschaftung ergebende Gefährdung einzustellen.'

bb) Doppelbuchstabe cc erhält folgende Fassung:

"cc) Der bisherige Satz 5 erhält folgende Fassung:

'Das Fahren mit Kutschen bedarf der Erlaubnis des Wegeeigentümers.'

cc) Doppelbuchstabe dd erhält folgende Fassung:

"dd) Der bisherige Satz 6 erhält folgende Fassung:

'Auf den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgewiesenen Reitwegen gilt die Erlaubnis als erteilt.'

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Das Nähere zum Betreten des Waldes, zur sportlichen Betätigung und zur Ausweisung von Rettungspunkten regelt die oberste Forstbehörde durch Rechtsverordnung; die dem Waldbesitzer dafür zu erstattenden Aufwendungen sind einvernehmlich zwischen der obersten Forstbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium abzustimmen.'

2. Die bisherige Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:

"2. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte 'Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach für mehrere Waldbesitzer gemeinsam getroffen werden können' gestrichen.

b) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:

'Besteht eine durch das für Forsten zuständige Ministerium bestätigte waldbedrohende Forstschutzsituati-

on größeren Umfangs, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte nach diesem Absatz.'

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6."

3. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort 'und' durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort 'Land' werden die Worte 'und der Thüringer Landgesellschaft mbH' eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte 'öffentliche Hand' durch die Worte 'Gemeinden oder das Land' ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

'(3) Die Landgesellschaft kann das Vorkaufsrecht zugunsten natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts nur zur Verbesserung der Forstflächenstruktur und bei Flächenverkäufen ab ein Hektar Wald wahrnehmen; durch Rechtsverordnung nach Satz 13 kann eine Flächenobergrenze festgelegt werden. Eine Verbesserung der Forstflächenstruktur liegt in der Regel vor, wenn ungenutzte Waldflächen erschlossen, die Wirtschaftlichkeit der Betreibung wesentlich verbessert oder Betriebsflächen arrondiert werden. Durch Rechtsverordnung nach Satz 13 wird anhand dieser Kriterien ein Leitbild erstellt. Die Landgesellschaft kann das Vorkaufsrecht auch zur Flächenvorhaltung ausüben, soweit dies unabweisbar erforderlich ist, um die Ziele des Leitbildes zu erreichen. Verwendet die Landgesellschaft das in Ausübung des Vorkaufsrechts erworbene Waldgrundstück nicht innerhalb von sechs Jahren zur Verbesserung der Forstflächenstruktur, kann der Berechtigte im Sinne des § 9 Abs. 1 Reichsiedlungsgesetz unter den in § 9 Abs. 1 bis 3 Reichsiedlungsgesetz genannten Voraussetzungen die Rückübertragung des Grundstücks verlangen. Zur Ausübung des Vorkaufsrechts legt das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum außer in den Fällen des § 8 Grundstücksverkehrsgesetz den ihr nach dem Grundstücksverkehrsgesetz angezeigten Kaufvertrag über ein Waldgrundstück der Landgesellschaft vor. Diese hat eine Bearbeitungsfrist von einem Monat, die in begründeten Fällen verlängert werden kann. Die Finanzämter sowie die untere Forstbehörde unterstützen die Landgesellschaft bei der Ermittlung der Unternehmen, die als Vorkaufsbegünstigte in Betracht kommen. Das Vorkaufsrecht wird ausgeübt, indem das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum die Erklärung der Landgesellschaft über die Ausübung des Vorkaufsrechts dem Verkäufer mitteilt; damit gilt für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und der Landgesellschaft die Veräußerung als genehmigt. Wird die Mitteilung an den Verkäufer nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 3 zugestellt, ist die Ausübung des Vorkaufsrechts

unwirksam; dies gilt nicht im Falle des § 7 Satz 2 Reichssiedlungsgesetz. § 6 Abs. 3 sowie § 7 Reichssiedlungsgesetz gelten entsprechend. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Weiterveräußerung des in Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Landgesellschaft erworbenen Waldgrundstücks. Das Nähere zur Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Landgesellschaft im Sinne dieses Paragraphen regelt das für Forsten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung, die der Zustimmung der für Forsten sowie für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags bedarf.'

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Worte 'Familienangehörige bis zur Verwandtschaft dritten Grades' werden durch die Worte 'den Ehegatten des Eigentümers oder eine Person, die mit dem Eigentümer in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, übertragen wird' ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6."

4. Nummer 4 (§ 23) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a (Abs. 1) wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa (Satz 1) wird die Angabe "fünf" durch die Angabe "sechs" ersetzt.

bb) Doppelbuchstabe bb erhält folgende neue Fassung:

"bb) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden angefügt:

'Bei Naturverjüngung mit einer standort- und klimafolgengerechten, Baumartenzusammensetzung ist innerhalb der sechs Jahre keine Wiederaufforstung nötig. Schalenwild im Umfeld von Kalamitätsflächen ist wirksam zu reduzieren.'

b) Buchstabe b erhält folgende neue Fassung:

"b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Die Pflicht zur Wiederaufforstung beinhaltet auch, Verjüngungen innerhalb von sechs Jahren flächendeckend mit der für eine künstlich anzulegende Kultur geforderten baumartenbezogenen Pflanzenzahl zu ergänzen.'

c) Buchstabe c wird gestrichen.

5. Nummer 5 (§ 24) wird wie folgt geändert:

Buchstabe b erhält folgende neue Fassung:

"b) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:

'(1) Die Stabilität der Waldbestände ist vor dem Hintergrund des Klimawandels zu sichern. Dazu sind geeignete und standort- sowie klimafolgengerechte, vorzugsweise einheimische Baumarten, in einer an die Waldbauvorschriften des Staatswaldes angelehnten Zahl, vor allem in reine Fichtenwälder und nicht standortgerechte Wälder einzubringen. Der Laubholzanteil ist zu erhöhen. Zur Finanzierung dieser Aufgabe stellt das Land angemessene finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung. Das für Forsten zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.'

6. Nummer 6 (§ 27 Abs. 3 Satz 2) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Nummer "11" durch die Nummer "10" ersetzt.

b) Buchstabe b erhält folgende neue Fassung:

"b) Nummer 11 erhält folgende neue Fassung:

11. 'Waldwegbau sowie die Unterhaltung von Waldwegen, die durch Nutzungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 übermäßig stark in Anspruch genommen werden,'"

c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) Folgende Nummern 12 bis 14 werden angefügt:

12. Beförderung des Privat- und Kommunalwaldes,
13. Waldbewirtschaftung mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 Meter und
14. Pferderückung."

7. Folgende neue Nummer 7 wird eingefügt:

"7. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

'Die Landesforstanstalt soll den forsttechnischen Betrieb auf Antrag des Privatwaldeigentümers gegen einen Kostenbeitrag durchführen.'

b) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

'Über den Antrag entscheidet die Landesforstanstalt; das für Forsten zuständige Ministerium erlässt für diese Fälle der Antragstellung eine Verwaltungsvorschrift.'

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3."

8. Die bisherige Nummer 7 (Aufhebung von § 29) wird gestrichen.

9. Nummer 8 erhält folgende neue Fassung:

"8. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Die Veräußerung von Körperschaftswald ab ein Hektar Größe bedarf der Genehmigung der obersten Forstbehörde. Die Veräußerung soll genehmigt werden, wenn

1. der Verkauf der Arrondierung des kommunalen Forstbetriebes dient und die Einnahmen zweckgebunden für den Ankauf von Waldflächen verwendet werden, dazu ist eine Rücklage zu bilden;
2. die Belange des Allgemeinwohls überwiegen oder
3. der Wald an eine andere Kommune, die Landesforstanstalt, die Stiftung Naturschutz Thüringen oder anerkannte Naturschutzvereinigungen und deren Stiftungen verkauft wird.

Die zweckgebundene Verwendung der Erlöse aus Kommunalwaldveräußerungen ist innerhalb von fünf Jahren gegenüber der obersten Forstbehörde nachzuweisen. Der Verkauf von Kommunalwald zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung ist nicht zu genehmigen."

10. Folgende neue Nummer 10 wird eingefügt:

"10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

'Antragsberechtigt ist die aus den Mitgliedern der Waldgenossenschaft bestehende Gesamthandsgemeinschaft.'

b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

'(3) Mit der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses wächst der Anteil der aus den Mitgliedern der Waldgenossenschaft bestehenden Gesamthandsgemeinschaft zu.'

11. Die bisherigen Nummern 10 bis 13 werden die Nummern 11 bis 14.

II. Folgender neue Artikel 2 wird eingefügt:

**"Artikel 2
Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum
Thüringer Waldgesetz (7. DVO ThürWaldG)**

§ 1 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 4. Mai 1999 (GVBl. 523), zuletzt geändert durch Artikel 79 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 784) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

'Das für Forsten zuständige Ministerium trifft die Feststellung über das Vorliegen einer waldbedrohenden Forstschutzsituation größeren Umfangs und regelt das weitere Verfahren bei einer waldbedrohenden Forstschutzsituation größeren Umfangs.'

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3."

III. Artikel 2 wird Artikel 3 und erhält folgende neue Fassung:

"Artikel 3

Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Satzes 2, am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Nummer 3 Buchstaben a und c treten am 1. Januar 2023 in Kraft."

- B. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Primas
Vorsitzender